

Amtsblatt

Nummer 51
81. Jahrgang
Montag, 15. Dezember 2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. November 2025 (Az. 2125/2025) die beantragte Baugenehmigung für die **Nutzungsänderung von Verkaufsräumen zu Praxisräumen im Erdgeschoss auf dem Grundstück „Neuhausstraße 2, Kreuzgasse 1“ in Regensburg** (Flurstücke 285/2, 286, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung und der Umbau von Verkaufsräumen zu Praxisräumen im Erdgeschoss mit Einbau einer Lüftungsanlage und Anbringen von Klimageräten im Innenhof auf oben genannten Grundstücken. Betreffend die Klimageräte wurde die Baugenehmigung mit Auflagen zum Lärmschutz verbunden.

Das Gebäude Kreuzgasse 1 ist ein Bau- denkmal und in die Denkmalliste der Stadt Regensburg eingetragen (D-3-62-000-673). Das Gebäude Neuhausstraße 2 liegt im Bereich des Ensembles „Altstadt Regensburg mit Stadtmhof“. Die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis zum Umbau der Gebäude wurde durch die Baugenehmigung ersetzt. Die Baugenehmigung wurde entsprechend mit denkmalrechtlichen Auflagen verbunden.

Für das Bauvorhaben ist ein Kfz-Stellplatz nachzuweisen. Dieser wurde durch

entsprechenden Vertrag mit der Stadt Regensburg abgelöst.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. November 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Kla-

ge muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 3. Dezember 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Regensburger Wohltätigkeitsstiftung, Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel und Katholischen Bruderhausstiftung mit nichtrechtsfähiger Stiftung Dr. Wunderle-Auer für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), BayRS 282-1-1-WK, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2025 folgende gemeinsame Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Regensburger Wohltätigkeitsstiftung, Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel und Katholische Bruderhausstiftung mit nichtrechtsfähiger Stiftung Dr. Wunderle-Auer beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigelegte Haushaltplan der **Regensburger Wohltätigkeitsstiftung** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
173.000 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
160.650 Euro

ab.

(2) Der als Anlage beigelegte Haushaltplan der **Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
919.100 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
804.100 Euro

ab.

(3) Der als Anlage beigelegte Haushaltplan der **Katholischen Bruderhausstiftung mit nichtrechtsfähiger Stiftung Dr. Wunderle-Auer** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.036.650 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.746.100 Euro

ab.

tätigkeitsstiftung, der Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel und der Katholischen Bruderhausstiftung mit nichtrechtsfähiger Stiftung Dr. Wunderle-Auer werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltspunkt der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltspunkt der Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltspunkt der Katholischen Bruderhausstiftung mit nichtrechtsfähiger Stiftung Dr. Wunderle-Auer wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung, der Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel und der Katholischen Bruderhausstiftung mit nichtrechtsfähiger Stiftung Dr. Wunderle-Auer sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Regensburger Wohl-

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2025, Az. ROP-SG12-1512.1-9-55-3 und mit Schreiben vom 28.11.2025, Az. ROP-SG12-1512.1-9-55-4 sowie mit Schreiben vom 28.11.2025, Az. ROP-

SG12-1512.1-9-55-5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten

amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für die Regensburger Wohltätigkeitsstiftung, Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel und Katholische Bruderhausstiftung mit nichtrechtsfähiger Stiftung Dr. Wunderle-Auer beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der

Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 02.12.2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. November 2025 (Az. 1812/2025 - 04) die beantragte Baugenehmigung für den **Neubau eines Kaltwintergartens auf dem Grundstück „Keltenring 6“ in Regensburg** (Flurstück 85/229, Gemarkung Burgweinting).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. November 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
**Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,**
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der an gefochtene Bescheid soll in Abschrift beifügt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensbühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 3. Dezember 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 8. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 8. März 2026, findet die Wahl von 50 Stadtratsmitgliedern und die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen.

Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr**, dem Stadtwahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Bürgerzentrum der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Treppehaus F, Zimmer Nr. 1.52 übergeben werden. Um Terminabsprache unter Telefon-Nr. 0941/507-2030 wird gebeten.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerben-

benden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerben-de Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Regensburg eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt Regensburg gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt Regensburg zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Es kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Regensburg hat.

noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Regensburg hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für das gesamte Stadtgebiet einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden,
- oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt Regensburg wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Stadt Regensburg wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen, gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und

- anwesende Person ist hierbei vor-schlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in ange-messener Zeit vorzustellen.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Aus-scheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger kön-nen gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvor-schläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Ver-sammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufge-führt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbür-germeisters:
Soll eine Person von mehreren Wahl-vorschlagsträgern als sich gemein-sam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensar-ten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstel-lungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvor-schlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergrup-pen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versamm-lungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von meh-reren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewer-bende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versamm-lung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich

sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsver-sammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Per-sonen,
- bei einer allgemeinen Delegier-tenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegier-ten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeit-punkt der Wahl der Delegierten in der Stadt Regensburg wahlbe-rechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsver-sammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiede-ne sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Auf-stellungsversammlung Ersatz-leute aufgestellt hat.

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Auf-stellungsversammlung leitenden Person und zwei wahlberechtigten Personen, die an der Versammlung teilgenom-men haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilge-nommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwe-senheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Ver-sammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesen-heitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich be-werbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In der Stadt Regensburg darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 50 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entspre-chend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in ei-nem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl der Oberbürgermei-stein / des Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich be-werpnde Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Na-men der Partei oder der Wählergrup-pe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurz-bezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, rei-chen als Kennwort aus. Dem Kenn-word ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kenn-word eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvor-schlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wäh-lergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kenn-word. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschlä-ge zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als ge-meinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organi-sation vorzulegen, wenn sie als organi-siert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine be-auftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt Regensburg wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung,

- gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können
- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von zwei Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 - die Information, dass das Geburtsjahr in den Stimmzettel mit aufgenommen werden soll, wenn dies die sich bewerbende Person will,
 - kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in der Stadt Regensburg aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Stadtwahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person in der Stadt Regensburg weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde / Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde / Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde / Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde / Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
9. **Unterzeichnung der Wahlvorschläge**
- Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt Regensburg wahlberechtigt sein. Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
10. **Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**
- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 430 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt Regensburg aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags unterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (8. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (8. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine

- andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenen verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume,

die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Stadt Regensburg gesondert bekannt gemacht.

die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen

Regensburg, 9. Dezember 2025

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 8. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis **Montag, den 19. Januar 2025 (48. Tag vor der Wahl), 12 Uhr**, mit Familienname, Vorname, Anschrift und Unterschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen Eintragungsmöglichkeiten in folgenden Dienststellen der Stadt Regensburg:

Eintragungsraum		Eintragungszeiten	barriere-frei ja / nein
Nr.	Anschrift		
1	Bürgerzentrum Wahlamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Reguläre Öffnungszeiten: Montag bis Freitag Donnerstag	ja
		Zusätzliche Öffnungszeiten: Donnerstag, 08.01.2026 Sonntag, 11.01.2026	
2	Bürgerbüro Nord Im Gewerbepark C 34 93059 Regensburg	Montag Dienstag und Freitag (nicht am 02.01.) Mittwoch und Donnerstag Samstag (nicht am 27.12.)	geschlossen 08.00 Uhr – 16.00 Uhr 08.00 Uhr – 17.30 Uhr 09.00 Uhr – 18.00 Uhr 09.00 Uhr – 13.00 Uhr
3	Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Montag Dienstag und Freitag (nicht am 02.01.) Mittwoch und Donnerstag Samstag (nicht am 27.12.)	geschlossen 08.00 Uhr – 16.00 Uhr 09.00 Uhr – 18.00 Uhr 09.00 Uhr – 13.00 Uhr
Allgemein dienstfrei sind der 24. und der 31. Dezember 2025. Die oben genannten Dienststellen sind deshalb an diesen Tagen nicht geöffnet.			

3. Die Wahlberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt Regensburg eintragen.
 4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Der Eintragungsschein kann im Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg schriftlich (auch per Telefax an 0941/507-2039 oder per E-Mail an wahl@regensburg.de) oder mündlich (nicht aber telefonisch) unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Die Anträge können auch in den Bürgerbüros der Stadt Regensburg abgegeben werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
 5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger ihren Identitätsausweis oder ihren Reisepass vorlegen.
- Regensburg, 9. Dezember 2025
Stadt Regensburg
Im Auftrag
Geyer
Verwaltungsdirektor

Satzung

der Stadt Regensburg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Wohnraumzweckentfremdungssatzung ZeS)

vom 20. Juni 2024

zuletzt geändert mit Beschluss vom 20. November 2025

Aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 (GVBl. S. 182), erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Voraussetzung und Gegenstand der Satzung

(1) In der Stadt Regensburg ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangellage).

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Gebiet der Stadt Regensburg.

Nicht betroffen ist Wohnraum, solange für die/den Verfügungsberechtigte/n eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) besteht.

§ 2

Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv durch die/den Verfügungsberechtigte/n bestimmt sind. Dazu zählen auch Werks- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die/der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn

1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),

2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstehenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt,

3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,

4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,

5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes überschreiten,

6. der Wohnraum nicht mehr erhaltenswürdig ist,

7. der Raum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr auf dem Wohnungsmarkt angenommen wird, z.B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

§ 3

Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die/den Verfügungsberechtigte/n und/oder den/die Mieter/in anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 v. H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,

2. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,

3. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,

4. länger als drei Monate leer steht,

5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,

2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder in naher Zukunft veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,

3. eine Wohnung durch die/den Verfügungsberechtigte/n oder den/die Mieter/in zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v. H. der Gesamtfläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 baulich verändert wurden,

4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 4 Genehmigung

(1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.

(3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch die Errichtung einer Ausgleichszahlung Rechnung getragen wird.

(4) Die Genehmigung wirkt für und gegen den/die Rechtsnachfolger/in; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

(5) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Zweckentfremdung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5

Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

(1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Diese ist nicht gegeben, wenn

die Existenz allein auf der mit der Zweckentfremdung verbundenen Nutzung beruht.

§ 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes gilt, wenn aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Stadt Regensburg geschaffen.
2. Der Ersatzwohnraum wird von dem/der Antragsteller/in der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).

4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der Wohnraum sein, der zweckentfremdet werden soll und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu hochwertig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).

5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der Wohnraum, der zweckentfremdet werden soll. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.

(3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und der/die Antragsteller/in glaubhaft macht,

dass er bzw. sie das Vorhaben finanzieren und umsetzen kann.

§ 7 Genehmigung gegen Errichtung von Ausgleichszahlungen

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden ausschließlich für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum.

(3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete (netto, kalt, ermittelt nach geltendem Mietspiegel der Stadt Regensburg) für den zweckentfremdeten Wohnraum in Betracht.

(4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.

(5) Der/die Antragsteller/in muss glaubhaft machen, dass er/sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande ist.

§ 8 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernis-

se auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.

(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist oder keine Zweckentfremdung entsprechend § 3 Abs. 2 vorliegt, ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 10 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieter/innen anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind diese zu unterrichten.

§ 11 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzer/innen, Verwalter/innen und/oder Vermittler/innen der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu

ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen offen zu legen, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 12 Anordnungen

(1) Befugnisnorm für Anordnungen ist Art. 3 Abs. 2 ZwEWG.

(2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der/dem Verfügungsberechtigten und dem/der Nutzer/in aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter

den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

(4) Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 1 ZwEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 2 ZwEWG belegt werden, wer entgegen § 11 Abs. 1 ZeS Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

(3) Eine nach Art. 4 ZwEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Regensburg, 20. November 2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG); Antrag der ams-OSRAM International GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Aluminaten und Nitriden im industriellen Umfang am Standort in der Leibnizstraße 4 in 93055 Regensburg

Die ams-OSRAM International GmbH hat beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Aluminaten und Nitriden im industriellen Umfang am Standort in der Leibnizstraße 4 in Regensburg beantragt. In der Anlage sollen Metalloxide mit einer Produktionskapazität von 6,0 t/a an Aluminaten und Nitriden hergestellt werden. Die Inbetriebnahme soll im November 2026, nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, erfolgen.

Die geplante Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BlmSchG i. V. m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV). Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von Metalloxiden im industriellen Umfang (Nummer 4.1.16 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV, Buchstaben G und E).

Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BlmSchV). Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren durchzuführen, daher wird das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Genehmigungsbehörde ist die untere Immissionsschutzbehörde im Umweltamt der Stadt Regensburg. Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können **in der Zeit vom 22.12.2025 bis einschließlich**

21.01.2026 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15 b, 2. Stock, Zimmer 222, 93055 Regensburg während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

oder unter <https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **22.12.2025 bis einschließlich 20.02.2026** schriftlich bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15 b, 93055 Regensburg oder elektronisch per E-Mail an umweltamt@regensburg.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Sätze 9 und 10 BlmSchG).

Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn die Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Termin für eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den

Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist über die Durchführung des Erörterungstermins nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird, § 10 Abs. 6 BlmSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV. Findet der Erörterungstermin **nicht** statt, wird diese Entscheidung gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt> und <http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> abrufbar.

Regensburg, 09.12.2025
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Dr. Voigt
Ltd. Rechtsdirektorin

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2024 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 810.633,87 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unab- hängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich

der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 27.08.2025
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 04.12.2025

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2025-461 – Schließanlage nach DIN 18357

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 04.12.2025

62-2025-473 – Schreinerarbeiten nach DIN 18355, Teil 4 Möbel 1

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 11.12.2025

62-2025-474 – Schreinerarbeiten nach DIN 18355, Teil 5 Möbel 2

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 11.12.2025

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

62-2025-350 – Entwässerungsanlagenarbeiten DIN 18306 und Verkehrswegebauarbeiten DIN 18317

62-2025-465 – Rahmenvereinbarung Fahrbaumanmerkungen 2026 – 2028

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

25 E 060 – Digitalisierung / Verscannung der Bauakten

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.12.2025

62-2025-442 – Lieferung und Montage loser Möblierung für das WvSG

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.12.2025

25 E 061 – Lieferung von Microsoft Windows-Lizenzen inkl. Software Assurance
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.12.2025

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.